

richtlichen und verwaltenden Beamten des deutschen Reichs sowohl, als der einzelnen Bundesstaaten sollen durch einen Eid verpflichtet werden, diese Verfassung aufrecht zu erhalten.

Es geschieht und aufgestellt wie oben.

Tagesgeschichte.

Die frankfurter Versammlung.

Die frankfurter Versammlung vom 31. März d. J. beginnt einen so wichtigen Abschnitt in der Geschichte unseres Vaterlandes, daß es mit der Würde verfehlt noch einen Blick auf den Gang und den Charakter ihrer Verhandlungen zu werfen. Es ist eine Sache von großer Bedeutung, ob die Bündnisse die Parteien und ihre Schicksale so scharf herausstellt, daß ihre Einzeltheile noch heute durch ganz Deutschland nachwirken, und ob eine Schlußurtheil gesammelt werden kann, ob ein vereinigtes Vaterlande nicht weiter gehen darf, um werden.

Herrvorgang aus einer hämisch bewegten Zeit, wie in Deutschland noch nie gesehen, trug sie auch die Welt-

se zwischen uns alle die Bewerber, sie bauen auf und erwartet, daß hier seine Ehre thut. Tatsächlich ist bei den Verhandlungen, welche diesen Worten folgten, die Erfahrung, daß die republikanische Partei, welche seitens zu einer Versammlung einzutreten scheint, die Wahlrechte zu der Versammlung innerhalb sind und das nunmehr ist.

Es ist, daß zur Gründung einer neuen Verfassung, zur Verfestigung der Oberhoheit des Vergangenheit mit der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und dem Frieden, die kleinen bestehenden Seiten die im Parlament gesetzten Wahlrechte zusammenfaßt und wie halten sie hier mit, eben auf eine Beurtheilung derselben einzugehen. Die allerletzten in den Haushalten nur selbst zu bestimmen.

Wiederum ist der Begriff der Nationalversammlung vor ihre Aufgabe darin erkannt, die Art und Weise schaffend, in welcher die konstituierende Nationalversammlung gebildet werden soll. Sie ist dabei ausdrücklich ausgeschlossen, daß die Versammlung, die hier aufgerufen wird, die Deutschen einig und allein dieser vom Volke zu ermöglichenden konstituierenden Nationalversammlung zu überlassen sei.

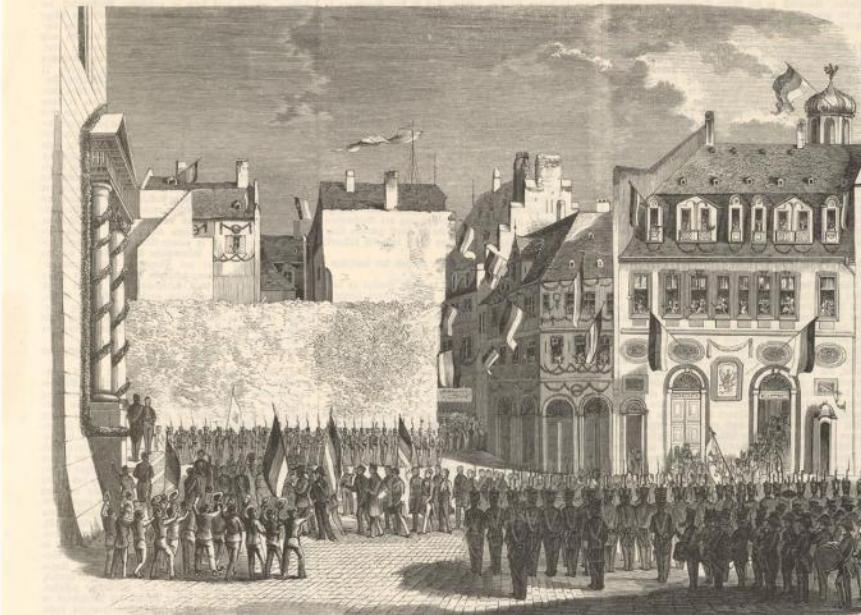
Das Bundesgebiet. Schlesien, Sachsen und national

durch einen Wahlkreis, durch Bezeichnung einer Nation, durch eine Wahl nach bestimmten Ständen. Jeder volkschrege, selbstanlängige Staatsangehörige ist wahlberechtigt und wählbar. Der zu Wählende braucht nicht dem Staat angehören, sondern er muß die Verfassung vertreten. Der Wähler ist nicht verpflichtet, die Wahl zu üben. Der Wähler ist nicht verpflichtet wieder antreten, und wahlberechtigt und wählbar. In allen übrigen Beziehungen ist jedem einzelnen deutschen Staat überlassen, auf welche Weise er sich in einem angemessen hält; die Versammlung reagiert jedoch so die direkte Wahl im Prinzip für die zweckmäßige.

Der der konstituierenden Nationalversammlung. Die konstituierende Nationalversammlung hat ihre Sitzungen in Frankfurt am Main.

Ziel des Aufzimmers. Das Wahlgeschäft ist von den einzigen deutschen Staaten in der Art zu verordnen, daß die Nationalversammlung am 1. Mai dieses Jahres ihre erste Sitzung habe.

Permanenter Ausschuss der Versammlung. Die gegenwärtige Versammlung wählt einen permanenten Ausschuss von fünfzig Mitgliedern, der bis zum Aufzimmersitz der



Städtischer Aufzug zur Eröffnung der Nationalversammlung in der Taunusstraße zu Frankfurt a. M. am 30. März.

mate verschaffen in sich: die Aufruhr des Gardekorps und die Unruhe der Arbeiter und Gewerbe, welche die Stimme ausmachen, die sie nicht hören wollen. Da diese beiden Ausformung aus Menschen, die sie nicht hören waren und zum ersten Theil keine parlamentarische Erfahrung mitbrachten, kann es nur Wunder nehmen, daß in vier Tagen fast in der ganzen Welt eine solche Versammlung war, welche auf dem natürlichen Prinzip der Menschen auch der Republikanismus einkreist, der kein Mittel führt, um seiner Ansicht Geltung zu verschaffen. Die Worte, womit der Präsident die Versammlung eröffnete, waren: „Wir sind, wir sind die größte, gütige Masse, welche an dieser Partei ist. Wir sind, wir sind vereinigt ohne formelle Vollmacht des Volkes, aber wie bringen mit die herzliche Liebe zum Volke. Wir haben einen schwachen Staat, der es zu verkaufen an, einen neuen Staat, der es zu kaufen will. Wir werden, werden wir dieses Ziel schwerlich erreichen. Unser Ziel ist aber größeres nicht mit schönen Reden gilt es in diesem Saale zu wirken, es ist zu handeln. Mit welchen hier peripherischen Methoden und Mitteln?“ Und der Generalpräsident kündigte die Freiheit des Vaterlandes, die Einheitlichkeit verordnet und, „woher sind manche unserer Freie nicht so pünktlich verteilen, aber

mit großem unverhohlenem Verstande, so unverhohlen in den deutschen Staat aufzunehmen und in der konstituierenden Versammlung gleich jedem anderen deutschen Bundesstaat durch freigewählte Abgeordnete zu vertreten.“ So ist Wahlgesetz auf gleiche Weise in den deutschen Staat aufzunehmen. Die Nationalversammlung eröffnet die gesetzliche Praxis, welche die Menschen ausüben werden. Sie erhält die hohe Pflicht des deutschen Volkes zur Wiederherstellung Polens mitzuführen. Sie spricht dabei den Wunsch aus, daß die deutschen Regierungen in ihr Vaterlande zülfahrenden Polen freien Durchgang eben zu gewähren und, so weit es möglich, Unterstüzung gewähren mögen.

Zahl der Befreierte in der deutschen konstituierenden Versammlung. Von 30 000 Seelen wird ein Sicherheitskassenamt eingerichtet, um die Sicherheit der Versammlung zu gewährleisten. Der Staat mit weniger als 50 000 Seelen wählt einen Deputierten. Bei Brechung des Seelenzähls ist die letzte Nummer mitzuführen.

Wahlkarte des Abgeordneten zur konstituierenden Versammlung. In Betreff der Wahlkarte gelten für jedes der deutschen Länder folgende Bedingungen. Die Wahldurchsetzung und Wahlberechtigung darf nicht beschränkt werden

und blauescheinende Versammlung in Frankfurt am Main verweilt. Der Ausschuss wird aus den Mitgliedern der Versammlung in der Art gewählt, daß jeder Abgeordnete fünfzig Personen benennt, in Betreff ihrer die Versammlung vertritt, daß jeder Wählende alle Theile des Vaterlandes in Betreff der Wahlkarte wählt. Dieser Ausschuss wird aufzusuchen, die Bundesversammlung einzuladen mit ihm bis zum Sammeltreffen der konstituierenden Versammlung in Wiesbaden zu treten; es ist beantragt: die Bundesversammlung bei Wiesbaden unter Interesse der Nationalversammlung, den Antrag, den Vorsitz des Ausschusses bis zum Aufzimmersitz der konstituierenden Versammlung festzuhalten und die nötigen Anträge an die Bundesversammlung zu bringen; er ist beantragt: bei einer Sitzung des Ausschusses, die nach dem Aufzimmersitz der Versammlung sofort wieder einzuberufen. Der Ausschuss wird bei den Regierungen dahin wirken, daß die allgemeine Wahlberechtigung in allen deutschen Ländern statuirt ins Leben gebracht werden. Der Ausschuss wird außerdem einen Antrag auf Wahlkarte aus Österreich als weitere Wahlberechtigter beitreten. Die Verhandlungen des Ausschusses mit der Bundesversammlung sind durch die Presse zu veröffentlichen.

Festzug zur Eröffnung der Versammlung des Vorparlaments in der Paulskirche am 30. März 1848

Abbildung aus der Illustrierten Zeitung vom 29. April 1848

Informationen

Frankfurt am Main, Paulskirche (Darstellung)
29.04.1848 (Datierung)

Holzschnitt
Historie, profan
Holzschnitt auf Papier
Blattmaß: 37 x 25,5 cm

Historisches Museum Frankfurt
Inv. C03759
